

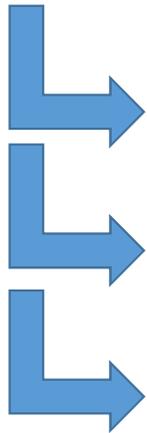
STADT VECHTA

TOP 08: Spielgerätesteuersatzung



Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Vechta

Spielgerätesteuer



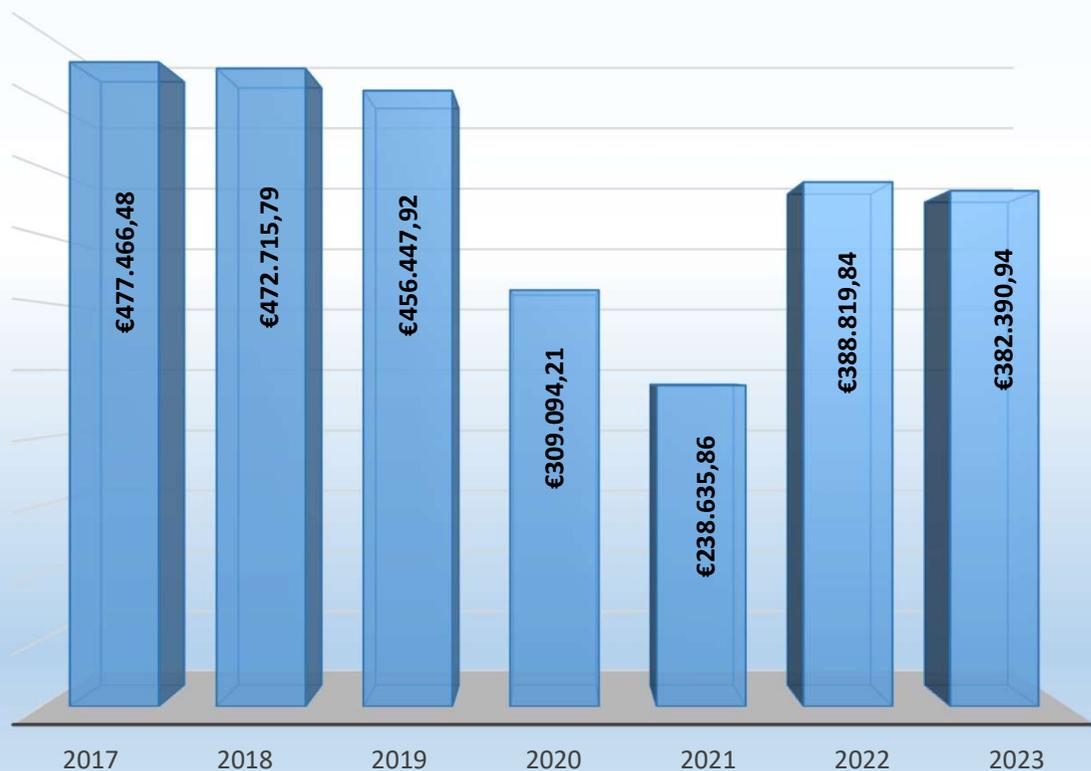
Aufwandsteuer, die zu den Gemeindesteuern zählt

Sie ist gegenüber den anderen kommunalen Steuerarten quantitativ eher von untergeordneter Bedeutung.

Die Spielgerätesteuer besitzt nicht nur eine finanzierungs- sondern eine wichtige ordnungspolitische Funktion.

TOP 08: Spielgerätesteuersatzung

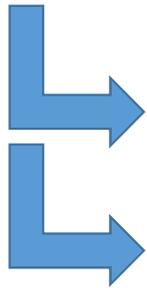
Spielgerätesteuer-Aufkommen in Vechta



Weitere Statistikdaten

	2019	2023
Anzahl Unternehmen	12	12
Anzahl Automaten	80	97
Aufkommen Spielgerätesteuer	456 T€	382 T€
Geldeinsatz insgesamt	3,04 Mio. €	2,55 Mio. €
Einsatz pro Einwohner	92,60 €	74,98 €
Steueraufkommen pro EW	13,89 €	11,25 €

Gründe für die Änderung der Satzung



Änderung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen in der Satzung

Erhöhung des Spielgerätesteuersatzes

Beabsichtigte (Verfahrens-) Änderungen:

§ 5: Änderung der Fälligkeit

bisher: Fälligkeit am 15. Tag des folgenden Kalendermonats
neu: Fälligkeit eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides

§ 8: Änderung des Besteuerungsverfahrens

bisher: Steuerschuldner hat eine Steuererklärung mit Auslesestreifen der Geldspielautomaten abzugeben u. die Steuer selbst zu berechnen. Diese sogenannte Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Seitens der Stadt Vechta wird kein Steuerbescheid erstellt.

neu: Steuerschuldner hat eine Steuererklärung mit Auslesestreifen abzugeben. Die Steuerermittlung erfolgt seitens der Stadt, die im automatisierten Verfahren einen Steuerbescheid erstellt und diesen an den Steuerschuldner übersendet.

§ 12: Änderung der Ordnungswidrigkeitstatbestände

bisher: wer vorsätzlich oder leichtfertig die Steuer nicht richtig berechnet...
neu: aufgrund der Änderung des Besteuerungsverfahrens kann der bisherige o.a. Passus in der Satzung entfallen.

TOP 08: Spielgerätesteuersatzung

Beabsichtigte (Steuersatz-) Änderung

➤ vorab

Das Niedersächsische Obergericht hat mit Urteil vom 24.01.2023 – 9 KN 238/20 – entschieden, dass eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf 25 % des Einspielergebnisses nicht gegen die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber und sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufsteller verstößt.

§ 7 Abs. 1: Änderung des Steuersatzes

bisher: für Spielgeräte ... beträgt die Steuer 15 % des Einspielergebnisses

neu: Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 21.11.2023:
für Spielgeräte ... beträgt die Steuer **25 %** des Einspielergebnisses

TOP 08: Spielgerätesteuersatzung

Beschluss des Rates am 11.12.2023:

„Angelegenheit zur erneuten Vorberatung in den Verwaltungsausschuss verwiesen“

Grund der Verweisung:

... war die in der Einwohnerfragestunde vorgebrachten Bedenken zur Erhöhung der Spielgerätesteuer, die als Auswirkung eine Verschiebung in die Illegalität zur Folge haben könnte

Prüfauftrag an die Verwaltung:

...prüfen, inwieweit die o.a. Bedenken begründet seien (Erforschung der Erkenntnislage als Entscheidungsgrundlage, u.a. Auswirkungen entsprechender Erhöhungen bei anderen Kommunen abfragen + ggf. wissenschaftliche Erkenntnisse



TOP 08: Spielgerätesteuersatzung

- fast kaum eine Kommune hat den Steuersatz um 10 Prozentpunkte angehoben
Ausnahme Stadt Diepholz (2021) und Stadt Dinklage (ab 2024)
- in den meisten Fällen liegt der Steuersatz bei 20 %
Ausnahmen im Landkreis Vechta: Stadt Lohne (März 2023) und Stadt Dinklage (Jan. 2024)
- kaum Rückgänge bei der Anzahl der Spielgeräte zu verzeichnen
wenn Rückgänge, konnte nicht festgestellt werden, ob diese mit der Erhöhung zusammenhängen
- der Automatenverband Niedersachsen e.V. bzw. die Inhaber von Spielhallen oder Eigentümer von Spielgeräten sind gegen eine Erhöhung des Steuersatzes, da neben der dadurch bedingten Förderung der Illegalität und der Betriebsschließung
 - die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb legaler Spielhallen sich in der Vergangenheit erheblich verschlechtert haben (Aufhebung Sperrzeitverkürzung, Rauchverbot, Erhöhungen im Energiesektor)

TOP 08: Spielgerätesteuersatzung

Beabsichtigte (Steuersatz-) Änderung

§ 7 Abs. 1: Änderung des Steuersatzes

bisher: für Spielgeräte ... beträgt die Steuer 15 % des Einspielergebnisses

neu: Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 20.02.2024:
für Spielgeräte ... beträgt die Steuer **25 %** des Einspielergebnisses



Beschlussempfehlung:

„Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) vom 15.03.2010 i.d.F. vom 20.05.2014 mit einem Steuersatz von 25 % wird mit Wirkung vom 01.04.2024 beschlossen.“